

### **1. Allgemeines Gültigkeit der Geschäftsbedingungen**

Fotografische Arbeiten, Bildproduktionen, Digitalbearbeitung und die Erteilung von Bildlizenzen erfolgt ausschließlich aufgrund nachstehender Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten ebenfalls für künftige Produktions- und Lizenzverträge, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart wurden. Änderungen bedürfen der Schriftform. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Geschäftsbedingungen der Fotografin Ute Langermann abweichen haben keine Gültigkeit und werden nicht anerkannt. Für den Fall solcher abweichenden Geschäftsbedingungen werden diese auch dann nicht zum Vertragsinhalt, wenn die Fotografin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### **2. Produktionsaufträge**

**2.1.** Die Fotografin Ute Langermann wählt die Bilder aus, die sie dem Auftraggeber bei Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt. Nutzungsrechte werden nur an den Bildern eingeräumt, die der Auftraggeber als vertragsgemäß abnimmt.

**2.2.** Reklamationen, die den Inhalt der gelieferten Sendung, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind spätestens zwei Wochen ab Lieferdatum schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Bilder als ordnungs- und vertragsgemäß abgenommen.

**2.3.** Der Auftraggeber darf der Fotografin für die Aufnahmearbeiten nur solche Objekte und Vorlagen überlassen, zu deren Verwendung er berechtigt ist und die in jeder Form frei von Rechten Dritter sind. Der Auftraggeber hat den Bildautor von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren.

**2.4.** Muss bei der Auftragsabwicklung die Leistung eines Dritten in Anspruch genommen oder ein sonstiger Vertrag mit Dritten abgeschlossen werden, ist die Bildautorin bevollmächtigt, die entsprechenden Verpflichtungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einzugehen.

### **3. Produktionshonorar und Nebenkosten**

**3.1.** Das Honorar gilt nur für die einmalige Nutzung des Bildmaterials zu dem vereinbarten Zweck gemäß Nr.4.3. oder 4.2. AGB. Soll das Honorar auch für eine weitergehende Nutzung bestimmt sein, ist dieses schriftlich zu vereinbaren.

**3.2.** Wird die für die Aufnahmearbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die die Fotografin nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so ist ein vereinbartes Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen, ist ein Zeithonorar vereinbart, so erhält der Fotograf auch für die Zeit, um die sich die Aufnahmearbeiten verlängern, den vereinbarten Stunden - oder Tagessatz.

**3.4.** Das vereinbarte Produktionshonorar ist bei der Ablieferung der Bilder fällig. Wird eine Produktion in Teilen abgeliefert, ist die Fotografin berechtigt das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung der Bilder zu berechnen. Erstreckt sich der Auftrag über einen längeren Zeitraum eines Auftrag kann die Fotografin Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

**3.5.** Die Verwendung der Bilder als Arbeitsvorlagen für Skizzen oder zu Layoutzwecken, ebenso die Präsentation bei Kunden, stellt bereits eine kostenpflichtige Nutzung dar.

**3.6.** Die zu übertragenden Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars und der Erstattung sämtlicher Nebenkosten.

### **4. Nutzungsrechte**

**4.1.** Bei einer evtl. Bildveröffentlichung ist die Fotografin als Urheberin zu benennen.

**4.2.** Der Auftraggeber erwirbt an den Bildern nur Nutzungsrechte in dem vertraglich festgelegten Umfang. Eigentumsrechte werden nicht übertragen.

**4.3.** Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte, Sperrfristen oder darüber hinausgehende Nutzungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung und bedingen einen Aufschlag auf das jeweilige Grundhonorar.

**4.4.** Alle Entwürfe und Endprodukte der Fotografin Ute Langermann gelten als persönliche kreative Schöpfung und unterliegen dem Urheberrechtsgesetz.

### **6 Schutzrecht und Rechte Dritter**

**6.1.** Sofern nicht die Fotografin ausdrücklich zusichert, dass abgebildete Personen oder die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken der bildenden oder angewandten Kunst die Einwilligung zu einer Bildveröffentlichung erteilt haben, obliegt die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligung Dritter oder die Einwirkung von Veröffentlichungsgenehmigungen wie z.B. Ausstellungen, Museen, Vernissage, Sammlungen usw. dem Auftraggeber.

**6.2.** Die Fotografin übernimmt keine Haftung für die Art der Nutzung ihrer Bilder. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass durch die Art der Nutzung keine Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Bei einer digitalen Erfassung muss der Name der Fotografin mit den Bilddaten elektronisch verknüpft bleiben.

### **7. Haftung und Schadensersatz**

**7.1.** Die Fotografin haftet nur für Schäden, die sie selbst oder ihre Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.

**7.2.** Die Zusendung und Rücksendung von Bildmaterial und Datenträgern erfolgt auf eigene Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

**7.1.** Bei unberechtigter (ohne Zustimmung der Fotografin erfolgten) Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials ist die Fotografin berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 400.- Euro pro Bild und Einzelfall, bzw. das fünffachen Nutzungshonorar zu fordern. Unterbleibt bei einer Veröffentlichung die Benennung der Fotografin (bzw. unterlassenem, unvollständigem, falsch platzierten oder nicht zuordnungsfähigem Urhebervermerk) ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,- Euro pro Bild und Einzelfall zu bezahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensansprüche bleibt hiervon unberührt.

### **8. Kündigung und Rücktritt**

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der Fotografin zu kündigen. Für den Fall der Kündigung hat der Auftraggeber alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen direkten Kosten zu ersetzen. Der Auftraggeber trägt alle, durch die vorzeitige Aufhebung evtl. bereits erbrachten Vorleistungen und Rechnungen Dritter, die im einem direkten Zusammenhang mit der Auftragserteilung stehen und bis zu diesem Zeitpunkt angefallen sind.

### **9. Rechtswirksamkeit und Gerichtsstand**

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Wohnsitz der Fotografin als Gerichtsstand vereinbart.